

Berieselungsreglement der GEMEINDE Törbel

Art. 1

Aufsichtsbehörde und Geltungsbereich

- 1 Die Berieselungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde. Die Bewirtschafter leisten einen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten. Falls der Boden nicht bewirtschaftet wird, leistet der Eigentümer einen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten.
- 2 Der Gemeinderat ernennt aus seiner Mitte einen Verantwortlichen für das ganze Versorgungsnetz. Zudem wird für jede Fassung der Berieselungsanlage ein Verantwortlicher aus dem Kreis der Bewirtschafter ernennt, welchem bestimmte Aufgaben zugeteilt werden.
- 3 Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

Art. 2

Berieselungsturnus

- 1 Der Berieselungsturnus wird mittels separatem Berieselungsplan für jedes Gebiet geregelt und ist einzuhalten.
- 2 Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet und darf nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern des gleichen Stranges erfolgen.
- 3 Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus vorschreiben.

Art. 3

Betriebsdauer

- 1 Die Berieselungsanlage wird im Normalfall vom dritten Montag des Monats April bis Ende September betrieben.
- 2 Die Betriebsdauer kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung des Gemeinderates auf eine begrenzte Zeit verschoben werden.
- 3 Tränkewasser sowie Wasser zum Güllen wird nur solange über die Berieselungsanlage abgegeben, als keine Frostgefahr für die Anlage besteht, aber in dem in den Artikeln 3.1 sowie 3.3 begrenzten Zeitraum.

Art. 4

Betrieb der Anlage

- 1 Die Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr gilt als Nachtwasser; während dieser Zeit ist kein Regner-Einsatz vorgesehen. Diese Zeiten stehen in erster Linie zur Verfügung, um Ausfälle abzudecken.
- 2 Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort dem Verantwortlichen des Gemeinderates zu melden.
- 3 An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf nicht angeschlossen werden.
- 4 Der Schieber am Hauptstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene mit einer Nummer versehene Stock.
- 5 Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass der Hydrant nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.
- 6 Der Zugang zu den Stöcken ist den Benützern der Anlage jederzeit gewährleistet.
- 7 Wenn beim Umlauf eines Berieslers ein Gehölze (Baum oder andere Gewächse) die Berieselung einer oder mehrerer Parzellen stark beeinträchtigt oder verhindert, muss der Eigentümer des Hindernisses dasselbe entfernen. Hecken und Feldgehölze in ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten dürfen nicht entfernt werden.

Art 5

Feuerschutz und Wasserunterbruch

- 1 Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.
- 2 Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch etc. unterbrochen wird.
- 3 Der Bewirtschafter oder der Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern. Hingegen kann für verlorengegangene Beregnungsstunden Nachtwasser beansprucht werden.

Art. 6

Unterhalt und Verantwortlichkeit

- 1 Verantwortlich für das Berieselungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates sind die jeweils dafür bestimmten Verantwortlichen.

- 2 Diese Verantwortlichen sind für folgende Arbeiten zuständig:
- Inbetriebsetzung der Anlage
 - Unterhalt der Anlage
 - Ueberwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren
 - Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage
 - Organisation:
 - a) der Leerung der Entsander;
 - b) der Reparatur defekter Schieber und Leitungen
 - c) der Entfernung der abnehmbaren Stöcke

Für diese Arbeiten kann der Verantwortliche, die Gemeindearbeiter beiziehen.

- 3 Der Verantwortliche des Gemeinderates und die Verantwortlichen aus dem Kreis der Bewirtschafter, sind im Frühjahr und während der Berieselungszeit, für die Instandstellung der Wasserleitungen zu den einzelnen Fassungen verantwortlich.
- 4 Der Bewirtschafter ist zuständig für die Montage bzw. Demontage der Beriesler, die in der von ihm bewirtschafteten Parzelle stehen.
- 5 Für Beschädigungen an der Beregnungsanlage ist der Schuld bare haftbar.
- 6 Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen sowie auch für Folgeschäden bei Berieseln der Kantons- und Gemeindestrassen.
- 7 Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Gemeinde gemeldet werden.

Art. 7

Anschluss an bestehende Leitung

- 1 Jeder Eigentümer ist verpflichtet, andere, im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen.
- 2 Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gemeinde schreibt vor, wie und wo der Anschluss zu erfolgen hat.
- 3 Jeder Anschluss am Berieselungsnetz erfordert die Bewilligung der Gemeinde. Die Kosten gehen voll zu Lasten der Eigentümer.
- 4 Ferner wird eine vom Gemeinderat festgelegte einmalige Anschlussgebühr erhoben, welche sich auf die Fläche der anzuschliessenden Parzelle bezieht.

Art. 8

Kostenverteilung

- 1 Unterhalts- und Betriebskosten (Versicherung, Entschädigung an Verantwortliche usw.) werden auf die entsprechenden Flächen verteilt.
- 2 Als Fläche ist die Zoneneinteilung der Berieselung massgebend.
- 3 Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt werden.
- 4 Wechselt der Bewirtschafter, ist dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter voll zahlungspflichtig.
- 5 Das Inkasso der anfallenden Kosten durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.
- 6 Die jährliche Benützungsgebühr wird anhand der anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten berechnet.

Art. 9

Straf- und Schlussbestimmungen

- 1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch die Gemeinde mit einer Busse bestraft werden.
- 2 Durch Beschluss des Gemeinderates kann der Fehlbare mit einer Busse von Fr. 50.00 bis 1'000.00 bestraft werden.
- 3 Die Bussgelder sind für den Unterhalt der Berieselungsanlage zu verwenden.
- 4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagebenützern und den Verantwortlichen über die Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat des Kantons Wallis Beschwerde geführt werden.
Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.
- 5 Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).
- 6 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.

- 7 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat, rückwirkend auf den 01. Mai 1997 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 1997.

Genehmigt an der Urversammlung vom 12. Juni 1997.

Homologiert durch den Staatsrat am: 19. August 1997